

Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Berliner Str. 8 49828 Neuenhaus Tel.: 05941/6795 Fax: 05941/2058326



An alle
Mitglieder

Neuenhaus, 28.10.2021

Rundschreiben IV / 2021

1. Schulungen zur Düngeverordnung und DELOS-Programm
2. Bodenproben Winter 2021/22
3. N-min Proben Winter/Frühjahr 2022
4. Antibiotikadatenbank TAM

1. Schulungen zur Düngeverordnung und DELOS-Programm

Wie bereits im letzten Rundschreiben angekündigt, bieten wir im November an mehreren Terminen Schulungen zur Düngeverordnung und zum DELOS-Programm an. Aus anliegender Einladung können Sie einen passenden Termin aussuchen und sich telefonisch anmelden.

2. Bodenproben Winter 2021/22

Im letzten Rundschreiben hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass Betriebe, die in diesem Winter mit der Bodenprobenahme dran sind, dies möglichst zeitnah jetzt im November/Dezember durchführen sollten. Dazu ist zu beachten, dass von allen Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten über 1 ha eine Probe vorliegen muss, die nicht älter als 6 Jahre sein darf. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass auf Ackerland die Probe auf eine Tiefe von 30 cm gezogen werden soll. Dies ist besonders wichtig bei Ackerstandorten, die zurzeit als **Wechselgrünland bzw. Ackergras** genutzt werden. Wenn auf diesen Standorten nicht tief genug gestochen wird, können wir häufig beobachten, dass relativ viel Wurzelmasse in der Probe ist und somit der Humusgehalt höher eingestuft wird. Wenn in der Bodenprobe ein stark humoses Ergebnis ermittelt wird (dann ist das „h“ ohne Klammer dargestellt), muss in der Düngebedarfsermittlung ein Abzug von 20 kg N vorgenommen werden. Da die Ermittlung des Humusgehaltes noch auf herkömmliche Art erfolgt (Fingerprobe), kann es sinnvoll sein, bei Flächen, die in der letzten Untersuchung als stark humos ausgewiesen wurden, jetzt durch eine neue Probe den genauen prozentualen Humusgehalt ermitteln zu lassen. Wenn der untersuchte Wert dann unter 4 % Humus liegt, wird die Probe als „humusarm bis humos“ eingestuft und der Abzug von 20 kg braucht nicht vorgenommen werden.

Auf Dauergrünlandflächen ist eine Probeentnahmetiefe von 10 cm ausreichend. Auch hier kann evtl. eine Analyse des Humusgehaltes sinnvoll sein, wenn in den alten Ergebnissen starke Humusgehalte „h“ ausgewiesen sind.

bitte wenden

3. Nmin-Proben Winter/Frühjahr 2022

Auch im letzten Rundschreiben hatten wir bereits angesprochen, dass in der Landesdüngeverordnung eine verpflichtende Nmin-Probenahme in den Roten Gebieten vorgeschrieben ist. Die Nmin-Proben müssen vor der ersten Düngung im Frühjahr gezogen werden.

Früheste Termine sind:

Winterfrüchte (W-Getreide, W-Raps)

ab 01. Januar

Frühe Sommerfrüchte (Rüben, Sommergetreide)

ab 15. Februar

Späte Sommerfrüchte (Mais, Kartoffeln, Gemüse)

ab 15. März

Ausgenommen von der Nmin-Proben Pflicht sind alle Arten von Grünlandnutzungen (Wechselgrünland, Ackergras oder Dauergrünland). Bei der Nmin-Probenahme braucht nicht von jeder Fläche eine Probe gezogen werden, sondern es können sogenannte „Bewirtschaftungseinheiten“ gebildet werden. Wie sich eine Bewirtschaftungseinheit zusammensetzt, ist von vielen Faktoren, wie unter anderem Vorfrucht, Zwischenfrucht, Bodenart, Humusgehalt und vom Aussattermin der Hauptfrucht abhängig. Es ist folglich nicht so einfach zu beurteilen, wie viele Bewirtschaftungseinheiten jeder einzelne Betrieb hat!

Aus diesem Grund wird die LUFA ab den 15. November ein Portal im Internet anbieten, wo man die Bewirtschaftungseinheiten für den eigenen Betrieb ermitteln kann. Dazu ist allerdings erforderlich, dass alle Flächen mit Anbau und Bodenproben in das Portal eingegeben bzw. eingeladen werden. Aus diesem Grund haben wir vom Beratungsring in letzter Zeit sowohl mit der LUFA als auch mit unserer Softwarefirma ODAS (DELOS) diese Problematik besprochen. Im Moment gehen wir davon aus, dass wir entweder direkt in DELOS die Bewirtschaftungseinheiten ermitteln können bzw. dass wir eine Schnittstelle bekommen, damit wir die Daten in das Portal der LUFA einladen können. Anfang November werden alle Betriebe, die bei der LUFA/beim Bodenuntersuchungsdienst ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, per E-Mail über diese Thematik informiert.

Wir werden unsere Mitglieder auf jeden Fall bei dieser neuen Herausforderung unterstützen und können nur jedem Landwirt dazu anraten, die Nmin-Proben über einen Dienstleister, wie z.B. den Bodenuntersuchungsdienst ziehen zu lassen. Eine eigene Probenahme ist möglich, jedoch muss man dazu das passende Handwerkzeug haben und es ist körperlich anstrengend. Pro Schlag muss eine Mischprobe aus 16 Einstichen von einer Tiefe bis 30 cm, 30 bis 60 cm und 60 bis 90 cm untersucht werden. Diese Probe muss dann gekühlt zum Untersuchungslabor transportiert bzw. geschickt werden. Der Bodenuntersuchungsdienst wird die Probenahme mit einem Fahrzeug (Geländewagen bzw. Schlepper) mit einem entsprechendem Probeentnahmegesetz durchführen und die Proben werden gekühlt zum Labor geliefert.

Für Vertragskunden des Bodenuntersuchungsdienstes werden Kosten in Höhe von 56,- € (zzgl. MwSt.) je Probe für Probenahme und Untersuchung durch den Bodenuntersuchungsdienst in Rechnung gestellt. Für Kunden ohne Servicevertrag werden Gebühren in Höhe von 67,- € (zzgl. MwSt.) je Probe anfallen.

4. Antibiotikadatenbank TAM

Am 01.11.2021 tritt das 17. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes in Kraft. Neu ist:

- Bei antibakteriell wirksamen Stoffen müssen bei der Mitteilung das Datum der ersten Anwendung oder das Abgabedatum angegeben werden.
- Es ist eine verpflichtende Nullmeldung abzugeben.
- Die schriftliche Versicherung kann auch elektronisch erfolgen.
- Werden Sulfonamide und Trimethoprim kombiniert gilt ein Wirktag.
- Ab 01.1.2021 liegt die Zuständigkeit beim Veterinäramt des Landkreises (Maßnahmenpläne nach Nordhorn senden). Die Kennzahlen für das erste Halbjahr 2021 können auf unserer Homepage unter Downloads eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beratungsring